



Stadt Heilbronn

INFORMATIONEN UND TIPPS

für
Wohnungssuchende
und Mieter in
Heilbronn

Planungs- und Baurechtsamt
Service Center Wohnungswesen

Impressum

Redaktion: Stadt Heilbronn
Planungs- und Baurechtsamt
Service Center Wohnungswesen

unter Mitwirkung von: Amt für Familie, Jugend und Senioren
Bürgeramt
Ordnungsamt
Aufbaugilde Heilbronn gGmbH
AWO Kreisverband Heilbronn e.V.
Mieterbund Heilbronn-Franken e.V.

Titelfoto/Gestaltung: Vermessungs- und Katasteramt

	Seite
1 Wohnungssuche	2
a Allgemeine Tipps	2
b Wohnberechtigungsschein	4
2 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II, XII)	5
a Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	5
b Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII	5
c Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII	6
3 Kosten der Unterkunft	7
a Angemessene Kosten der Unterkunft	7
b Berücksichtigung von eigentlich unangemessenen Kosten der Unterkunft	8
c Übernahme der Kaution und Umzugskosten	10
d Vermittlungsprovision	11
e Übernahme von Mietschulden	11
4 Leistungen nach dem Wohngeldgesetz	12
a Zweck des Wohngeldes	12
b Antragsberechtigte Personen	12
c Antragstellung	12
d Leistungsbeginn und Bewilligungszeitraum	12
e Wohngeldgewährung	13
f Erforderliche Unterlagen zur Bearbeitung	14
g Ablehnungsgründe	15
5 Verlust der Wohnung	16
a Ordnungsamt	16
b Aufbaugilde Heilbronn gGmbH (Fachberatungsstelle für alleinstehende Wohnungslose)	17
6 Weitere Informationen	19
a Schuldnerberatung der AWO	19
b Mieterbund Heilbronn-Franken e.V.	19
c Hinweis auf die Meldepflicht	21
d Rundfunkgebührenbefreiung	22
e Kündigungsfristen	22
f Mieterhöhungen	23
g Wo erledige ich was?	24
h An was muss beim Umzug gedacht werden?	25

a | Allgemeine Tipps

Die Stadt Heilbronn hat weder ein Wohnungsamt noch eine kommunale Wohnungsvermittlungsstelle. Deshalb kann die Stadt Wohnungssuchenden bei ihrer Wohnungssuche auch nicht unmittelbar helfen, sondern ihnen nur Anregungen geben, wie und wo sie sich um eine Wohnung bemühen können.

- Bewerben Sie sich bei den nachfolgend aufgeführten **Wohnungsunternehmen** (siehe Seite 3).
- Beachten Sie die **Wohnungsangebote** in der örtlichen Presse (Heilbronner Stimme, echo, Neckar-Express) oder geben Sie selbst eine Anzeige auf.
- Mietwohnungen werden auch im Internet angeboten, z. B. unter www.Immobilienscout24.de.
- Fragen Sie Ihren Arbeitgeber, ob er Ihnen bei der Wohnungssuche behilflich sein kann.
- Fragen Sie bei Bekannten und Arbeitskollegen nach, ob sie eine leerstehende oder freiwerdende Wohnung kennen.
- In vielen Einkaufsmärkten können Sie Ihr Wohnungsgesuch an einer Info-Tafel anbringen. Dort gibt es oft auch Wohnungsangebote.
- Makler vermitteln Wohnungen. Hierbei fallen üblicherweise Vermittlungsgebühren von zwei Monatsmieten an.
- Bei **preisgebundenen** Wohnungen darf vom Makler keine Provision für die Vermittlung des Wohnraums erhoben werden. Eine Kautions, in der Regel drei Monatskaltmieten, ist aber auch bei diesen Wohnungen zu leisten.
- Bei **öffentlich geförderten Wohnungen** wurde die frühere Kostenmiete zum 01.01.2009 durch die »vereinbarte Miete« abgelöst. Danach darf eine öffentlich geförderte Wohnung für die Dauer der Mietpreisbindung nicht gegen eine höhere Miete zum Gebrauch überlassen werden, als die Gemeinde durch **Satzung** festgelegt hat. Diese Mieten müssen in Heilbronn mindestens 20% unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen, die nach dem Mietspiegel ermittelt wird. Informationen hierüber erhalten Sie beim **Planungs- und Baurechtsamt der Stadt Heilbronn, Cäcilienstraße 45**.
- Für freifinanzierte Mietwohnungen ist der **Mietspiegel**, der die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergibt, anzuwenden. Den Mietspiegel der Stadt Heilbronn erhalten Sie gegen eine Schutzgebühr bei den **Bürgerämtern** in den jeweiligen Stadtteilen.

Adressen von Wohnungsunternehmen

Stadtsiedlung Heilbronn GmbH Urbanstraße 10 · 74072 Heilbronn	Sprechzeiten
Tel.: 07131 / 6 25 70	Mo - Mi 09.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr Do 09.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr Fr 09.00 – 12.00 Uhr
Achtung: Bei der Stadtsiedlung Heilbronn GmbH können Sie sich bewerben, wenn Sie entweder Ihren aktuellen Wohnsitz oder einen Arbeitsplatz im Stadtkreis Heilbronn haben.	
GEWO Heilbronn eG Urbanstraße 12 · 74072 Heilbronn	Sprechzeiten
Tel.: 07131 / 6 24 40	Mo 08.00 – 12.00 Uhr Mi 13.00 – 17.00 Uhr
Siedlungswerk GmbH Wolfganggasse 12 · 74072 Heilbronn	Sprechzeiten
Tel.: 07131 / 99 19 50	Mo - Do 09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr Fr 09.00 – 12.00 Uhr
Heimstättengemeinschaft NSU/HN eG Kurze Straße 1 · 74072 Heilbronn	Sprechzeiten
Tel.: 07131 / 88 82 80	Mo - Mi 07.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.30 Uhr Do 07.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.30 Uhr Fr 07.30 – 12.30 Uhr
Landesbaugenossenschaft Württemberg eG Mönchstraße 32 · 70191 Stuttgart Frau Nörpel Tel.: 0711 / 2 50 04 13	Sprechzeiten
	Mo - Do 08.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr Fr 08.30 – 12.00 Uhr
GWG Gesellschaft für Wohnungs- u. Gewerbebau Baden-Württemberg AG Roßkampffstr. 27 · 74072 Heilbronn (Ecke Weststraße) Tel.: 07131 / 5 94 94-30	Sprechzeiten
	Di 16.00 – 18.00 Uhr Do 08.00 – 11.00 Uhr und nach Vereinbarung

b | Wohnberechtigungsschein

In Heilbronn gibt es zurzeit noch ca. 1 500 öffentlich geförderte Mietwohnungen (auch als »Sozialwohnungen« bezeichnet). Diese Wohnungen befinden sich überwiegend im Besitz der Stadsiedlung Heilbronn GmbH. Wollen Sie eine geförderte Wohnung anmieten, müssen Sie spätestens vor Abschluss des Mietvertrages dem Vermieter einen **Wohnberechtigungsschein** vorlegen. Aufgrund dieser Bescheinigung erkennt der Vermieter, ob er die von ihm angebotene Wohnung hinsichtlich der vorgeschriebenen **Einkommensgrenze** und **Wohnungsgröße** an Sie vermieten darf.

Wenn Sie ihren Wohnsitz im Stadtkreis Heilbronn haben, ist der Wohnberechtigungsschein beim **Planungs- und Baurechtsamt der Stadt Heilbronn** zu beantragen. Ihren Antrag können Sie aber auch bei den **Bürgerämtern** in den einzelnen Stadtteilen einreichen. Sofern Sie nicht im Stadtkreis Heilbronn wohnen, beantragen Sie bitte den Wohnberechtigungsschein bei Ihrem zuständigen Rathaus.

Antragsberechtigt sind Alleinstehende, Ehepaare, Familien und Alleinerziehende mit Kind(ern), bestehende Lebensgemeinschaften und sonstige auf Dauer angelegte Lebenspartnerschaften. Ausländer, die sich nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten dürfen, sind auch antragsberechtigt. **Asylbewerber, Wohngemeinschaften und Minderjährige** können in der Regel jedoch keinen Wohnberechtigungsschein erhalten.

Zur Beantragung werden Nachweise über das Einkommen aller Haushaltsangehörigen (Lohn-/Gehaltsabrechnungen von den letzten drei Monaten vor der Antragstellung, Bescheid der Agentur für Arbeit über Leistungen nach SGB II, Rentenbescheid, letzter Steuerbescheid, usw.) benötigt.

Der erteilte **Wohnberechtigungsschein** ist ein Jahr gültig. Soll nach Ablauf dieses Jahres eine Wohnung angemietet werden, so ist vorher eine neue Bescheinigung zu beantragen. Bei der Wohnungsbewerbung sollte der Wohnberechtigungsschein bereits dem jeweiligen **Wohnungsunternehmen** vorgelegt werden.

Der Wohnberechtigungsschein ist beim Planungs- und Baurechtsamt der Stadt Heilbronn zu beantragen. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen.

Planungs- und Baurechtsamt
Service Center Wohnungswesen
 Cäcilienstraße 45 · 74072 Heilbronn

Sprechzeiten

Tel.: 07131 / 56 31 70
 Fax: 07131 / 56 29 69

Mo und Mi	08.30 – 12.30 Uhr
Do	14.00 – 18.00 Uhr

a | Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II

Anspruchsberechtigt sind erwerbsfähige Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben,
- hilfebedürftig sind
und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Gleiches gilt für Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Die Anträge sind zu stellen bei:

Agentur für Arbeit Heilbronn
Bahnhofstraße 12 · 74072 Heilbronn

Asylbewerber und ausreisepflichtige, geduldete Personen erhalten als Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz **keine Leistungen** in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Ferner erhalten Personen keine Leistungen, die Rente wegen Alters oder Knappschaffsausgleichsleistungen beziehen oder in einer stationären Einrichtung untergebracht sind. Auch Auszubildende, Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, Studenten sowie Ausländer, die zur Arbeitssuche eingereist sind, erhalten in der Regel keine Leistungen.

b | Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII

Einen Anspruch haben Personen, die

- die Regelaltersgrenze erreicht haben
oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage **voll erwerbsgemindert** (dauerhafte Arbeitsfähigkeit unter drei Stunden täglich) im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

c | Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII

Die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) regelt den Lebensunterhalt für sonstige Personen, die keine Leistungen nach dem SGB II und keine Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII beziehen.

Die Anträge auf Gewährung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt sind einzureichen bei:

**Amt für Familie, Jugend und Senioren
der Stadt Heilbronn
Gymnasiumstraße 44 · 74072 Heilbronn**

a | Angemessene Kosten der Unterkunft

Bei der Berechnung des Bedarfs werden u. a. auch die **angemessenen Kosten der Unterkunft** berücksichtigt.

Als angemessen werden in der Rechtsprechung in der Regel die Unterkunftskosten angesehen, die nach Abzug von Aufwendungen für Heizung, Warmwasserversorgung und anderer Betriebskosten die örtlichen Mietpreise für Wohnraum im unteren Bereich nicht übersteigen.

Die nachfolgenden Nettokaltmieten gelten in Heilbronn daher als angemessen:

Haushaltsgröße	Max. Wohnfläche (m ²)	Angemessene Nettokaltmiete (EUR)	Durchschnittl. Nettokaltmiete (EUR/m ²)
Alleinstehend	45	297,-	6,60
2-Personen-Haushalt	60	362,-	6,02
3-Personen-Haushalt	75	425,-	5,66
4-Personen-Haushalt	90	497,-	5,52
5-Personen-Haushalt	105	559,-	5,32

Für jede weitere Person werden 15 m² Wohnfläche und 5,32 EUR/m² (Nettokaltmiete) anerkannt.

Zum Bedarf für die Unterkunft gehören grundsätzlich auch die Betriebskosten, z. B. Grundsteuer, Gebäudebrandversicherung, Wasser/Abwasser, Kanalisationsgebühren, Müllabfuhr, Hausmeisterkosten, Straßenreinigungskosten, Kosten für Grubenentleerungen, Schornsteinreinigung, Gebäudeversicherungen.

Davon werden die verbrauchsabhängigen Betriebskosten (z. B. Wasser) in angemessener und verbrauchsunabhängige Betriebskosten in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit die Größe der Unterkunft als angemessen angesehen werden kann.

Zusätzlich zu den angemessenen Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete) können im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt auch **angemessene Heizkosten** berücksichtigt werden.

Achtung! Sonderregelung für unter 25-Jährige:

Jungen Menschen unter 25 Jahren wird grundsätzlich zugemutet, im Haushalt der Eltern zu verbleiben. Um Leistungseinschränkungen zu vermeiden, müssen deshalb alle Umzüge von unter 25-Jährigen vom **Amt für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn** genehmigt werden (§ 22 Abs. 2a SGB II). Eine Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten und Mietschulden kommt bei unter 25-Jährigen nicht in Betracht, wenn sie ohne Zustimmung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren in eine eigene Wohnung gezogen sind. Außerdem können in diesen Fällen nur 80% der Regelleistungen für einen Erwachsenen berücksichtigt werden.

Die Zustimmung zu einem Umzug wird nur in Ausnahmefällen erteilt, wenn z. B. die Betroffenen aus

- »schwerwiegenden sozialen Gründen« nicht bei den Eltern wohnen können
- der Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nötig ist oder
- ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.

Bitte beachten Sie, dass Sie nach den gesetzlichen Regelungen zur Vermeidung von Nachteilen grundsätzlich vor Abschluss eines neuen Mietvertrages die Zusicherung einholen müssen bei:

Amt für Familie, Jugend und Senioren
der Stadt Heilbronn
Gymnasiumstraße 44 · 74072 Heilbronn

b | Berücksichtigung von eigentlich unangemessenen Kosten der Unterkunft

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft unangemessen sind, sind sie als Bedarf nur solange anzuerkennen, wie es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Aufwendungen durch Wohnungswechsel, zulässige Untervermietung, Vereinbarung mit dem Vermieter oder auf andere Weise zu senken.

Für die Suche nach einer billigeren Wohnung ist dem Leistungsberechtigten in der Regel ein Zeitraum von bis zu **6 Monaten** einzuräumen. Innerhalb dieser Frist hat sich der Leistungsberechtigte **kontinuierlich und konsequent um eine angemessene Wohnung zu bemühen.**

Bei der Suche nach einer billigeren Wohnung ist es dem Leistungsberechtigten zuzumuten, allen Angeboten an privaten, städtischen und insbesondere öffentlich geförderten Wohnungen nachzugehen. Das Ergebnis seiner Bemühungen zur Senkung der Unterkunftskosten ist in geeigneter Weise, d. h. unter Benennung von Art, Ort, Zeit und beteiligten Personen nachvollziehbar zu belegen und schriftlich zu dokumentieren.

Beispiele für die Dokumentationspflicht:

1. am 07.01.2010 Wohnberechtigungsschein beim Planungs- und Baurechtsamt erhalten
2. am 07.01.2010 Eintragung als Wohnungssuchender in die Listen folgender Wohnungsunternehmen: Stadtsiedlung, GEWO usw. (Kopie der Wohnungsbewerbung)
3. am 08.01.2010 Aushang eines Wohnungsgesuches an der Info-Tafel folgender Einkaufsmärkte: Lidl, Kaufland, Aldi (Kopien beiliegend)
4. am 09.01.2010 Besichtigung einer Wohnung in der Straße 44, Vermieter: Frau/Herr, Ergebnis: schriftliche Absage am 15.01.2010 erhalten (Nachweis beiliegend)
5. am 10.01.2010 Besichtigung einer Wohnung in der Straße 16, Vermieter: Frau/Herr, Ergebnis: am 14.01.2010 telefonisch Absage erhalten (als Nachweis liegt Zeitungsinserat in der Heilbronner Stimme vom 05.01.2010 bei)
6. am 10.01.2010 telefonisch (Tel. 07131 -) beim Vermieter Frau/Herr wegen Wohnung in der Straße 7 nachgefragt; Ergebnis: Auskunft erhalten, dass Wohnung bereits vermietet ist (Nachweis Zeitungsinserat im Neckar-Express vom 08.01.2010)
usw.

Kann der Leistungsberechtigte seine Bemühungen um eine angemessene Wohnung nicht dokumentieren und ist die Frist zur Senkung unangemessen hoher Kosten der vorhandenen Wohnung fruchtlos verstrichen, werden Unterkunftskosten nur noch in angemessener Höhe berücksichtigt.

Bei Personen, die sich nicht um eine angemessene Unterkunft bemühen wollen, werden von Anfang an nur die angemessenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt.

Bei Leistungsberechtigten, die während des Bezugs von Leistungen eine unangemessene Wohnung beziehen, werden die neuen Unterkunftskosten von Anfang an nur in bisheriger, maximal der angemessenen Höhe berücksichtigt.

Ein bevorstehender Umzug ist aus diesen Gründen vorher dem Amt für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn zu melden und eine Zusicherung zum Umzug einzuholen.

Wohnbeschaffungskosten gehören dann zum notwendigen Lebensunterhalt, wenn der Umzug notwendig ist. Dies ist der Fall, wenn der Auszug aus der bisherigen Wohnung geboten ist, z. B. wenn ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt, wenn die bisherige Wohnung zu klein geworden oder zu teuer ist, wenn die Mieter einer Wohnung geschieden worden sind oder wenn aufgrund einer Arbeitsaufnahme ein Umzug erfolgen soll. Bei »normalen« Umzügen, z. B. falls einem die neue Wohnung besser gefällt als die alte, ist eine Übernahme nicht möglich. Außerdem müssen die Kosten der Unterkunft der neuen Wohnung angemessen sein.

c | Übernahme der Kautio n und Umzugskosten

Mietkautionen können bei angemessenen Kosten der Unterkunft grundsätzlich in Höhe von bis zu drei Monatskaltmieten bewilligt werden, wenn die Kautio n nicht aus Sparvermögen oder aus der Rückzahlung der alten Kautio n geleistet werden kann. Die Leistung wird als **Darlehen gewährt**, weil bei Auszug aus der Wohnung ein Anspruch auf Rückzahlung der Mietkaution gegen den Vermieter besteht. Zur Sicherung des Darlehens ist dieser Anspruch an die Stadt abzutreten. Sollten Sie jedoch vor Auszug aus der Wohnung eigene Einkünfte beziehen und nicht mehr hilfebedürftig sein, muss das Darlehen selbst zurückgezahlt werden. Das Darlehen ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn der Vermieter die Kautio n einbehält.

Ein Umzug sollte weitestgehend in Selbsthilfe oder durch Inanspruchnahme privater Hilfeleistungen organisiert und durchgeführt werden. In diesen Fällen gehören zu den notwendigen **Umzugskosten** z. B. die marktüblichen Kosten für ein Mietfahrzeug und Umzugskartons. Kann ein Umzug nicht eigenständig realisiert werden, können auch die Kosten für eine Umzugsfirma übernommen werden.

In der Regel sind drei Kostenvoranschläge (Umzugsfirma, Autovermietung etc.) dem Amt für Familie, Jugend und Senioren vorab vorzulegen. Sind die Leistungsinhalte vergleichbar, ist das günstigste Angebot zu berücksichtigen.

d | Vermittlungsprovision

Die bei der Wohnungsvermittlung evtl. anfallende **Provision** für einen Makler wird vom Amt für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn **nicht übernommen**.

e | Übernahme von Mietschulden

Miet- und Energieschulden können in **Ausnahmefällen als Darlehen** übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

Ziel der Übernahme von Mietrückständen ist die Sicherung der Unterkunft. Vor Übernahme der Mietrückstände ist daher zu prüfen, ob die Kosten der Unterkunft angemessen sind und der Betroffene durch die Schuldenübernahme vor dem Verlust der Wohnung bzw. Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft geschützt werden kann. Wenn dieses Ziel nicht mehr erreicht werden kann (z. B. Wohnungsräumung wurde bereits durchgeführt), kann der Betroffene keine Hilfe mehr beanspruchen, da der Sicherungsbedarf entfallen ist. Die Übernahme von Mietschulden ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn hierdurch tatsächlich die Wohnung dauerhaft gesichert werden kann und die Mietkosten nicht unangemessen hoch sind.

Wenn wiederholt Mietschulden entstehen oder aus anderen Gründen eine erneute, begründete Kündigung zu erwarten ist, ist die Notwendigkeit der Schuldenübernahme besonders zu prüfen.

Weitere Auskünfte über die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II, XII) erhalten Sie bei:

Amt für Familie, Jugend und Senioren
Gymnasiumstraße 44 · 74072 Heilbronn

Sprechzeiten

Tel.: 07131 / 56 0
Fax: 07131 / 56 26 11

Mo, Di und Fr 10.30 - 11.30 Uhr
Do 16.00 - 17.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

a | Zweck des Wohngeldes

Wohngeld wird bei Haushalten mit niedrigem Einkommen zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als **Mietzuschuss** zu den Aufwendungen für den Wohnraum geleistet.

b | Antragsberechtigte Personen

Ein Mietzuschuss kann u. a. beantragt werden von:

- Mietern von Wohnraum (auch Untermieter)
- Inhaber eines mietähnlichen Nutzungsverhältnisses, insbesondere Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts
- Heimbewohnern

Empfänger von Transferleistungen (z. B. Arbeitslosengeld II, Sozial-, Übergangs- und Verletzengeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, können **kein Wohngeld** erhalten.

c | Antragstellung

Wohngeld wird nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag geleistet. Die entsprechenden Antragsformulare erhalten Sie entweder in der **Wohngeldstelle des Amtes für Familie, Jugend und Senioren in der Gymnasiumstraße 44** oder bei den verschiedenen Bürgerämtern der Stadt Heilbronn. Dort sind die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge auch einzureichen.

d | Leistungsbeginn und Bewilligungszeitraum

Das **Wohngeld** wird in der Regel für **12 Monate** bewilligt und ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird und die Voraussetzungen für eine Bewilligung vorliegen. Wird z. B. der Antrag am 20.03. gestellt, die Wohnung aber erst zum 01.04. bezogen, beginnt die Wohngeldzahlung erst zum 01.04.

Einen **Wiederholungsantrag** sollten Sie möglichst **zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes** stellen. Dadurch können längere Unterbrechungen in der Bewilligung vermieden werden.

e | Wohngeldgewährung

Ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht, hängt von folgenden Faktoren ab:

- Zahl der zum Haushalt gehörenden **Familienmitglieder**
- Höhe des **Gesamteinkommens**
- Höhe der **zuschussfähigen Miete**

Zu den Familienmitgliedern im Sinne des Wohngeldgesetzes zählen u. a.

- der Ehegatte
- Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte 2. und 3. Grades in der Seitenlinie (z. B. Eltern, Großeltern, Kinder, Geschwister, Onkel/Tante, Enkel)
- Verschwägerter in gerader Linie sowie 2. und 3. Grades in der Seitenlinie (z. B. Schwiegereltern, Schwager/Schwägerin und deren Kinder)
- Pflegekinder/Pflegeeltern
- Personen, die mit einem Haushaltsmitglied so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen

Ein weiterer wichtiger Punkt bei der Berechnung des Wohngeldes ist die Höhe der **zuschussfähigen Miete**. Miete ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum aufgrund von Mietverträgen, Untermietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen, einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen. Jedoch sind nicht alle in der Miete enthaltenen Beträge wohngeldfähig. So bleiben bei der Miete z. B. Kosten der Warmwasserversorgung, Untermiet- und Möblierungszuschläge außer Betracht.

Die Kosten für den Wohnraum können nicht in unendlicher Höhe berücksichtigt werden. Daher hat der Gesetzgeber Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete festgelegt. Sofern die Höchstbeträge überschritten werden, ist lediglich der Miethöchstbetrag bei der Wohngeldberechnung berücksichtigungsfähig.

Höchstbeträge für Mieten in Heilbronn (in Euro monatlich)		
Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Höchstbetrag der Miete	Pauschal berücksichtigungsfähige Heizkosten
1	358	24
2	435	31
3	517	37
4	600	43
5	688	49
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	83	6

Das dritte wichtige Kriterium bei der Berechnung des Wohngeldes stellt das **Gesamteinkommen** des Haushalts dar. Das Gesamteinkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes ist die **Summe der Jahreseinkommen** der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich bestimmter Frei- und Abzugsbeträge. Das Jahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes ergänzt um einen Katalog zu berücksichtigender steuerfreien Einnahmen. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkommensarten oder mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

f | Erforderliche Unterlagen zur Bearbeitung

Für die Bearbeitung sind insbesondere folgende Unterlagen notwendig:

- Nachweise über die Höhe der Miete und der Nebenkosten
- Mietzahlungsnachweise bzw. Nachweise, dass die Belastung regelmäßig bezahlt wird

- Nachweise über die Einnahmen aller Familienmitglieder
- Nachweise über erhöhte Werbungskosten bzw. über geltend gemachte Freibeträge (z. B. Schwerbehindertenausweis)
- Schulbescheinigung für Kinder ab dem 16. Lebensjahr
- Nachweise über vorhandenes Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben)

Im Einzelfall können noch weitere Unterlagen zur Bearbeitung notwendig sein. Diese werden dann von den Mitarbeitern der Wohngeldstelle angefordert.

Anträge können erst bei Vorliegen aller relevanten Unterlagen abschließend bearbeitet werden.

g | Ablehnungsgründe

Bei folgenden Gründen (keine abschließende Aufzählung) kann es zu einer Ablehnung kommen:

- Überschreitung der Einkommensgrenzen nach der jeweilig maßgeblichen Anlage zum Wohngeldgesetz (Wohngeldtabelle)
- Fehlende Mitwirkung des Antragstellers bei der Vorlage von geforderten Nachweisen
- Keine Antragsberechtigung (z. B. nicht Mieter von Wohnraum)
- Ausschluss vom Wohngeld aufgrund des Bezuges von Transferleistungen)
- Vorhandenes erhebliches Vermögen
- Anspruch auf vorrangige Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) oder Bundesausbildungsbeihilfe (BAB)

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Amt für Familie, Jugend und Senioren
Wohngeldstelle

Gymnasiumstraße 44 · 74072 Heilbronn

Sprechzeiten

Tel.: 07131 / 56 31 77 oder

56 30 78, 56 34 58, 56 20 20, 56 28 50

Mo, Di und Fr

Do

10.30 - 11.30 Uhr

16.00 - 17.30 Uhr

a | Ordnungsamt

Das Ordnungsamt der Stadt Heilbronn ist als Polizeibehörde verpflichtet, obdachlose Personen wegen einer Notlage (z. B. Wohnungsbrand, Räumungsklage) vorübergehend in einer Unterkunft unterzubringen. Zu diesem Zweck hält das Ordnungsamt entsprechende Unterkünfte im städtischen Obdachlosenheim in der Salzgrundstraße bereit. Teilweise ist es erforderlich, dass sich mehrere Familien oder Ehepaare in sog. Gemeinschaftsunterkünften eine Wohnung teilen.

Die Ausstattung des städtischen Obdachlosenheims orientiert sich an einer vorübergehenden Unterbringung in einer Notlage. Wohnungseinrichtungen und Tiere können daher in der Regel nicht in die Unterkünfte mitgenommen werden.

Das Ordnungsamt weist die jeweilige Unterkunft per Bescheid zu. Insoweit wird kein Mietverhältnis zwischen dem Ordnungsamt und den eingewiesenen Personen begründet. Es besteht ferner kein Anspruch auf eine bestimmte Wohnungsgröße oder einen bestimmten Schlafplatz. Soweit notwendig, werden spezielle Bedürfnisse bei der Unterbringung berücksichtigt. Des Weiteren ist es denkbar, dass von einer eingewiesenen Unterkunft in eine andere zugewiesene Unterkunft gewechselt werden muss, soweit dies die Umstände erfordern.

Besonders bei anstehenden Zwangsräumungen ist es sehr wichtig, dass sich von Obdachlosigkeit Bedrohte rechtzeitig beim Ordnungsamt melden, da die Kosten der Räumung dem Schuldner (= Mieter) vom Vermieter in Rechnung gestellt werden und somit eine zusätzliche Belastung darstellen.

Für die Dauer der Unterbringung ist eine Gebühr nach der städtischen Gebührensatzung zu entrichten. Die Höhe der Gebühr und deren Fälligkeit werden in einem besonderen Kostenbescheid mitgeteilt.

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte kann eingesehen werden bei: www.stadt-heilbronn.de unter der Rubrik Bürger & Rathaus – Stadtrecht –

Weitere Informationen sind erhältlich bei:

Stadt Heilbronn

Ordnungsamt

Weststraße 53 · 74072 Heilbronn
(Nähe Hauptbahnhof)

Tel.: 07131 / 56 29 81 oder
56 32 95

Fax: 07131 / 56 31 97

Öffnungs- und Sprechzeiten

Mo	08.30 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Di, Mi, Fr	08.30 – 12.00 Uhr
Do	14.00 – 18.00 Uhr

b | Aufbaugilde Heilbronn gGmbH

Die Aufbaugilde Heilbronn gGmbH ist eine soziale, diakonische Einrichtung. Die Aufbaugilde berät und betreut auf der Grundlage von § 67 SGB XII wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten. Die Aufbaugilde bietet Hilfen zur Überwindung dieser besonderen sozialen Schwierigkeiten in Form eines differenzierten Beratungs- und Betreuungsangebotes.

Die Unterstützungsangebote umfassen:

- Hilfe bei der Wohnungssuche
- Hilfe im Bereich Beschäftigung und Arbeit
- Vermittlung in suchtspezifische Hilfen
- Hilfe bei Krankheit
- Hilfe in finanziellen Angelegenheiten und bei der Schuldenregulierung
- Hilfen zur Freizeitgestaltung / Teilnahme am gesellschaftlichen Leben

Für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Die Beratung, Klärung und Vermittlung in die nachfolgend genannten Wohnangebote mit begleitender Betreuung obliegt der für den Stadt- und Landkreis Heilbronn zuständigen Fachberatungsstelle für alleinstehende Wohnungslose. Der örtlich zuständige Sozialhilfeträger entscheidet über den Antrag auf Hilfe nach § 67 SGB XII und übernimmt ggf. die Kosten der Betreuung.

Das **Aufnahmehaus** ist ein kurzfristig belegbares Angebot für **alleinstehende Wohnungslose** zur Klärung des Hilfebedarfs. Die Betreuung und Vermittlung von Wohnraum und /oder weitergehende Betreuungsangebote stehen bei der bis zu drei Monaten dauernden Hilfe im Vordergrund.

Das **Eingliederungsheim** ist eine mit 12 Plätzen ausgestattete stationäre Einrichtung. Durch tägliche Betreuung, tagesstrukturierenden Maßnahmen und Zusammenleben in Wohngruppen werden Bewohner und Bewohnerinnen mit dem Ziel der Eingliederung gefördert.

Das **Betreute Wohnen** ist ein ambulantes Unterstützungsangebot für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen. Die Betreuung findet einerseits in der Wohnung der von der Wohnungslosigkeit bedrohten Person statt und hat zum Ziel, drohende Wohnungslosigkeit zu verhindern. Andererseits überlässt die Aufbaugilde bereits wohnungslosen Personen, zeitlich befristet, Wohnraum. Die Überlassung des Wohnraums ist an ein Betreuungsangebot mit dem Ziel der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten gebunden.

Weitere Auskünfte erteilt:

Aufbaugilde Heilbronn gGmbH – Wohnungslosenhilfe –
Fachberatungsstelle für alleinstehende Wohnungslose

Südstraße 35
74072 Heilbronn

Offene Sprechstunde

Tel.: 07131 / 96 23 49

Mo - Fr

09.00 - 12.00 Uhr

Notizen:

a | Schuldnerberatung der AWO

Ziel und Aufgabenstellung ist Soziale Arbeit mit überschuldeten Personen. Sie richtet sich an Personen, die durch ihre soziale und wirtschaftliche Lage in existenzielle Not geraten sind oder denen diese droht und denen die Kompetenzen und Ressourcen zur selbständigen Bewältigung ihrer Lebenssituation derzeit nicht zur Verfügung stehen.

Zugang zur **AWO-Schuldnerberatung** haben alle Bürger der Stadt Heilbronn, **vorrangig** die nach § 16a SGB II. Dies sind Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen und Überschuldung in Verbindung mit Arbeitslosigkeit ein starkes Vermittlungshemmnis darstellt. Darüber hinaus sind dies Personen, deren Einkommen dauerhaft nicht ausreicht, um ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen und sie infolge dessen durch Zwangsmaßnahmen der Gläubiger von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

Aufgabe der Schuldnerberatung ist die Unterstützung bei der Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Sanierungsbemühungen. Beim Personenkreis der ALG II-Hilfeeempfänger sollen Schulden als Vermittlungshemmnis aufgegriffen und soweit möglich beseitigt werden. Darüber hinaus soll das Selbsthilfepotential der Ratsuchenden gestärkt werden, mit dem Ziel, dass diese wieder selbständig bzw. selbstbestimmt am Geschäftsleben bzw. insgesamt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Arbeiterwohlfahrt

Kreisverband Heilbronn e.V.

Wilhelmstraße 27 · 74072 Heilbronn

Tel.: 07131 / 8 13 13

Sprechzeiten

nur nach Vereinbarung

b | Mieterbund Heilbronn–Franken e.V.

Bei Fragen des Mietrechts können Sie Hilfe beim Mieterbund erhalten:

Mieterbund Heilbronn–Franken e.V.

Fleiner Straße 17 · 74072 Heilbronn

Tel.: 07131 / 8 13 17

www.mb-hn.de

Kurzdarstellung des Vereins

Der Mieterbund Heilbronn-Franken e.V. vertritt die Interessen der Mieter und setzt sich ein für eine soziale Wohnungspolitik und ein ausgewogenes Mietrecht. Der Heilbronner Mieterbund ist Mitglied im Deutschen Mieterbund (DMB).

In Deutschland bestehen über 20 Millionen Mietverträge. Dabei bleiben Konflikte nicht aus. Das Mietrecht selber ist ein Spezialgebiet mit zahlreichen Sondervorschriften. Hier hilft und berät der Mieterverein. Fast 98 % aller Fälle werden durch sachkundige Beratung gelöst. Wenn Sie Ihre Rechte als Mieterin oder Mieter kennen, hilft dies, Streit mit dem Vermieter oder den Nachbarn zu vermeiden. Die Gerichte werden entlastet und der Rechtsfrieden gefördert. Die Beratung erfolgt beim Mieterbund Heilbronn-Franken durch im Mietrecht besonders erfahrene und fachkundige Anwälte.

In welchen Fällen ist eine Rechtsberatung sinnvoll oder notwendig?

Typische Fälle sind:

- Abschluss eines Mietvertrages
- Mieter erhält eine Mieterhöhung
- Mieter erhält eine Kündigung oder will selbst das Mietverhältnis kündigen
- Fragen um die Instandhaltung der Wohnung
- Heiz- und Nebenkosten sind strittig
- Fragen des Wohngeldes

Im Jahresbeitrag von 42,- EUR ist die Mieterzeitung des DMB und der mietrechtliche Schriftverkehr eingeschlossen.

Die Geschäftsstelle liegt zentral in der Fußgängerzone, Fleiner Straße 17. Bei der Geschäftsstelle des Mieterbundes sind das Mieterlexikon, ein Nachschlagewerk für Fachleute und Laien sowie verschiedene Ratgeber/Broschüren zu den Themen Mietnebenkosten, Heizkosten, Umzug, Kündigung/Mieterschutz, Mieterhöhung, Mieterrechte und -pflichten, Modernisierung und Wohnungsmängel/Mietminderung erhältlich.

Informationen zum Mietrecht und zur Mieterpolitik können von den Internetseiten des DMB (www.mieterbund.de) bzw. des Mieterbundes Heilbronn-Franken e.V. (www.mb-hn.de) abgerufen werden.

c | Hinweis auf die Meldepflicht

Das Bürgeramt der Stadt Heilbronn möchte Sie an dieser Stelle auf die Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg (MG) hinweisen.

Die Meldepflicht sieht Folgendes vor:

- Bei Bezug einer **neuen Wohnung** müssen Sie sich innerhalb einer **Woche** bei der zuständigen Meldebehörde **anmelden** (§ 15 Abs. 1 MG).
- Wenn Sie aus einer Wohnung ausziehen und innerhalb der Bundesrepublik eine neue Wohnung beziehen, müssen Sie sich nur am neuen Wohnort anmelden. Bei **Auszug** aus einer Wohnung, **ohne dass eine neue Wohnung bezogen wird**, ist innerhalb einer Woche bei der bisherigen Meldebehörde eine **Abmeldung** zu veranlassen (§ 15 Abs. 2 MG).

Die Meldung können Sie bei jedem Bürgeramt der Stadt Heilbronn vornehmen. Bitte bringen Sie hierzu von allen umziehenden Personen die Ausweispapiere mit. Nähere Informationen und Formulare sind im Internet erhältlich unter: www.heilbronn.de => Bürgerservice A-Z

Eine verspätete bzw. nicht erfolgte An- oder Abmeldung stellt nach dem Meldegesetz eine Ordnungswidrigkeit dar.

So finden Sie die Bürgerämter:

E-Mail: buergeramt@stadt-heilbronn.de Fax: 07131 / 56 36 78	Zentrales Bürgeramt Rathaus, Eingang Lothorstraße 74072 Heilbronn Tel.: 07131 / 56 38 00
Bürgeramt Biberach Am Ratsplatz 3 74078 Heilbronn Tel.: 07066 / 91 19 90	Bürgeramt Böckingen Grünewaldstraße 15 74080 Heilbronn Tel.: 07131 / 56 38 01
Bürgeramt Frankenbach Speyerer Straße 13 74078 Heilbronn Tel.: 07131 / 4 20 03	Bürgeramt Horkheim Schleusenstraße 18 74081 Heilbronn Tel.: 07131 / 25 11 18
Bürgeramt Kirchhausen Schlossplatz 2 74078 Heilbronn Tel.: 07066 / 70 44	Verwaltungssprechstunde in Klingenberg Theodor-Heuss-Straße 113 74081 Heilbronn Tel.: 07131 / 39 88 00
Bürgeramt Neckargartach Mittelstraße 3 74078 Heilbronn Tel.: 07131 / 28 51 10	Bürgeramt Sontheim Hauptstraße 7 74081 Heilbronn Tel.: 07131 / 58 91 50

d | Rundfunkgebührenbefreiung (Radio und Fernsehen)

In Deutschland gibt es eine gesetzliche Rundfunkgebührenpflicht für Radio und Fernsehen. Die Rundfunkgebühr beträgt zurzeit für ein Radio 5,76 EUR, für Radio und Fernseher 17,98 EUR monatlich. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen besteht jedoch die Möglichkeit, sich von der Rundfunkgebühr befreien zu lassen.

Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird ausschließlich auf Antrag gewährt.

Der Antrag, der u. a. bei den Bürgerämtern der Stadt Heilbronn oder im Internet unter www.gez.de erhältlich ist, ist direkt durch den Mieter bei der GEZ in 50656 Köln einzureichen.

Von der Gebühr befreit werden u. a. Empfänger von

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder nach § 27a oder 27d des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)
- Grundsicherung im Alter nach SGB XII
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II ohne Zuschläge nach § 24 SGB II
- Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern wohnen
- Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nr. 5 SGB III oder nach Kapitel 4, Abschnitt 5 SGB III, die nicht bei den Eltern wohnen
- Ausbildungsgeld nach § 104 SGB III, die nicht bei den Eltern wohnen
- Hilfe zur Pflege nach SGB XII, § 26c BVG oder nach dem Landespflegegeldgesetz
- Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen »RF«

e | Kündigungsfristen

Für Mieter gilt grundsätzlich eine dreimonatige Kündigungsfrist, unabhängig von der Dauer des Mietverhältnisses.

Für Vermieter gelten folgende Kündigungsfristen:

- 3 Monate für Mietverhältnisse bis 5 Jahre
- 6 Monate für Mietverhältnisse von 5 - 8 Jahren
- 9 Monate für Mietverhältnisse über 8 Jahre

Der Vermieter kann nur in bestimmten Fällen kündigen, z. B. wenn der Mieter die Miete nicht bezahlt, bei schweren Verstößen des Mieters gegen den Mietvertrag oder wegen Eigenbedarf.

Bei einer Mieterhöhung hat der Mieter ein Sonderkündigungsrecht. Er kann spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Zugang des Mieterhöhungsschreibens außerordentlich zum Ablauf des übernächsten Monats kündigen. Kündigt der Mieter, tritt die Mieterhöhung nicht ein.

f | Mieterhöhungen

Der Vermieter muss sich bei Mieterhöhungen an die nachstehend aufgeführten gesetzlichen Regelungen halten:

- Frühestens ein Jahr nach der letzten Mieterhöhung kann der Vermieter eine weitere geltend machen. Die Miete muss aber zum Zeitpunkt des Eintretens der Mieterhöhung 15 Monate lang unverändert gewesen sein.
- Innerhalb von 3 Jahren darf die Miete um nicht mehr als 20% angehoben werden.

Der Vermieter muss eine **Mieterhöhung erklären und begründen**. Zur Begründung kann Bezug genommen werden auf:

- einen Mietspiegel
oder
- ein Gutachten von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen
oder
- die Nennung der Miethöhe von drei Vergleichswohnungen.

Enthält ein qualifizierter Mietspiegel (§ 558d, Abs. 1 BGB), bei dem die Vorschrift des § 558d, Abs. 2 BGB eingehalten ist, Angaben für die Wohnung, so hat der Vermieter in seinem Mieterhöhungsverlangen diese Angaben auch dann mitzuteilen, wenn er die Mieterhöhung auf ein anderes Begründungsmittel stützt. Dies gilt auch für Wohnungen in Heilbronn.

Soweit der Mieter der Mieterhöhung zustimmt, schuldet er die erhöhte Miete mit Beginn des dritten Kalendermonats nach dem Zugang des Erhöhungsverlangens (§ 558b BGB).

Soweit der Mieter der Mieterhöhung nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach dem Zugang des Verlangens zustimmt, kann der Vermieter auf Erteilung der Zustimmung klagen. Die Klage muss innerhalb von drei weiteren Monaten erhoben werden.

g | Wo erledige ich was?

Was	Wo	Sprechzeiten
Unterbringung von alleinstehenden Wohnungslosen	Aufbaugilde Heilbronn gGmbH Wohnungslosenhilfe Südstraße 35 · 74072 Heilbronn Tel.: 07131 / 96 23 49	Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung		
Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kosten der Unterkunft und Heizung etc.)	Stadt Heilbronn Amt für Familie, Jugend und Senioren Gymnasiumstraße 44 · 74072 Heilbronn Tel.: 07131 / 56 0	Mo u. Di 10.30 - 11.30 Uhr Do 16.00 - 17.30 Uhr Fr 10.30 - 11.30 Uhr oder nach Vereinbarung
Mietschulden		
Wohngeld	Tel.: 07131 / 56 31 77	
Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II etc.)	Agentur für Arbeit Heilbronn Bahnhofstraße 12 · 74072 Heilbronn	Mo - Fr 07.30 - 12.00 Uhr
Obdachlosigkeit	Stadt Heilbronn Ordnungsamt Weststraße 53 · 74072 Heilbronn Tel.: 07131 / 56 29 81	Mo 08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr Di, Mi, Fr 08.30 - 12.00 Uhr Do 14.00 - 18.00 Uhr
Probleme im Mietverhältnis	Mieterbund Heilbronn-Franken e.V. Fleiner Straße 17 · 74072 Heilbronn Tel.: 07131 / 8 13 17	Mo - Do 09.00 - 17.00 Uhr
Schuldnerberatung	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heilbronn-Franken e.V. Wilhelmstraße 27 · 74072 Heilbronn Tel.: 07131 / 8 13 13	nur nach Vereinbarung
Wohnberechtigungen	Stadt Heilbronn Planungs- und Baurechtsamt Cäcilienstraße 45 · 74072 Heilbronn Tel.: 07131 / 56 31 70	Mo u. Mi 08.30 - 12.30 Uhr Do 14.00 - 18.00 Uhr

Was	Wo	Sprechzeiten
Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung	GEZ · 50656 Köln Tel.: 0180 - 579 1020 Vordrucke gibt es u. a. bei den Bürgerämtern der Stadt Heilbronn Infos siehe Seite 22	
Wohnungsbewerbung	Wohnungsunternehmen Adressen siehe Seite 3	

h | An was muss beim Umzug gedacht werden?

Was	Wo
An- und Abmeldung der Wohnung	Alle Bürgerämter der Stadt Heilbronn Adressen siehe Seite 21
An- und Abmeldung des Strom- und Gasbezugs	in Heilbronn in der Regel beim Kundencenter der ZEAG/HVG Weipertstraße 39 · 74076 Heilbronn · Tel.: 07131 / 6 10 71 oder bei dem von Ihnen gewählten Energieversorger
Müllabfuhr Restmüll/Biomüll/Gelber Sack/Sperrmüllgutschein	Stadt Heilbronn Entsorgungsbetriebe Cäcilienstraße 49 · 74072 Heilbronn · Tel.: 07131 / 56 29 51
Telefonanschluss/ Internet	Telekom (Tel.: 0800 - 330 1000) oder anderer Netzanbieter
Post Nachsendeauftrag	bei der nächsten Poststelle in Ihrer Nähe
Umschreibung des Kfz	Stadt Heilbronn Zulassungsstelle Lerchenstraße 40 · 74072 Heilbronn · Tel.: 07131 / 56 36 36
An- und Ummeldung Rundfunk- und Fernsehgebühren	GEZ · 50656 Köln · Tel.: 0180 - 579 1020 (Achtung: evtl. Rundfunkgebührenbefreiung – siehe Seite 22) Vordrucke gibt es u. a. bei den Bürgerämtern der Stadt Heilbronn

